

Satzung



**Turn- und Sportverein
Schleiden
1908 e.V.**

Satzung
des
Turn- und Sportverein
Schleiden 1908 e.V.

- In der Fassung vom 29.03.1996 –
Ergänzung vom 26.3.2010
Änderung vom 27.7.2012

		Seite
§ 1	Name und Sitz des Verein	4
§ 2	Zweck des Verein	4
§ 3	Mitgliedschaft	5
§ 4	Ehrenmitglieder	5
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 6	Organe des Vereins	7
§ 7	Vorstand	7
§ 8	Erweiterter Vorstand	8
§ 9	Mitgliederversammlung	9
§ 10	Erlöschen der Mitgliedschaft	10
§ 11	Änderung der Satzung	11
§ 12	Geschäftsjahr	11
§ 13	Auflösung des Vereins	11

§ 1

Der Name des Vereins ist Turn- und Sportverein Schleiden 1908 e.V., Schleiden, in der Abkürzung TuS Schleiden 08 genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in 5372 Schleiden und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Die Vereinsfarben sind weiß/blau.

§ 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung und Ausübung verschiedener Sportarten (Rasensport, Leichtathletik, Tischtennis, Turnen und Schwimmen) für die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder zu sorgen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist berechtigt, den Mitgliedern des Vorstandes eine angemessene Vergütung für deren Arbeitsleistungen zu zahlen.
- (5) Der Verein ist politisch, rassistisch und religiös neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Bei Jugendlichen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich; zumindest ein Elternteil soll Mitglied des Vereins sein oder werden.
- (2) Die Mitglieder bestehen aus:
- a) aktiven Sportlern(innen),
 - b) inaktiven Mitgliedern, die sich nicht oder nicht mehr aktiv betätigen,
 - c) juristischen Personen.

§ 4 Ehrenmitglieder

Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, Personen, die sich um den Sport im allgemeinen und um den Verein im besonderen außerordentlich verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern — in Ausnahmefällen bei langjähriger Vorstandstätigkeit zu Ehrenvorsitzenden — zu ernennen.

Ehrenmitgliedern (Ehrenvorsitzenden) stehen alle Rechte von Vereinsmitgliedern zu.

Zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages sind sie nicht verpflichtet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie haben Stimmrecht in den Versammlungen und das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, soweit nicht Gesetze oder diese Satzung etwas anderes bestimmen.
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften den Vereinszweck zu fördern, die Bestimmungen der Satzung zu befolgen und den Anordnungen des Vorstandes sowie der für Training und Wettkampf Verantwortlichen Folge zu leisten.
- (3) Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder in begründeten Fällen von der Beitragszahlung zu entbinden oder rückständige Zahlungen niederzuschlagen.
- (4) Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb etwa entstehende Schäden oder Sachverluste.
Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch die Sporthilfe e.V., 4100 Duisburg, im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

- c)

§ 7 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Er besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem zweiten Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart,
4. dem Geschäftsführer,
- 5.-12 und bis zu 8 Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende, im Verhinderungsfalle des ersten oder zweiten Vorsitzenden tritt an seine Stelle ein Vorstandsmitglied. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der erste Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein. Der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, leitet die Sitzung. Der Vorstand hat das Recht, andere Personen mit beratender Stimme zu Sitzungen des Vorstandes zuzuziehen. In allen Fällen, in denen eine rechtliche Verpflichtung des Vereins betragsmäßig über 500,00 DM entsteht, ist die Unterschrift des Vorstandes erforderlich. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 8

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem Vorstand,
2. dem Jugendwart,
3. bis zu fünf Fachschaftsvertretern(innen) des Vereins.

Der erweiterte Vorstand, und zwar die unter § 8, Ziffer 2. bis 3. genannten Personen, werden auf Vorschlag der Fachschaften für zwei Jahre in der Mitgliederversammlung gewählt.

Der erweiterte Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, schriftlich, unter der Angabe der Tagesordnung zu berufen sind.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Der erweiterte Vorstand ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes es verlangt.

Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist Protokoll zu führen. Er hat den Vereinsvorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und zu beraten.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder treten jährlich wenigstens einmal zur Hauptversammlung zusammen, die im 1. Quartal des Geschäftsjahres stattzufinden hat.

Zu allen Versammlungen sind die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Der Hauptversammlung obliegt es vor allem, den Vorstand nach Ablauf seiner Tätigkeitsperiode zu wählen und den Mitgliedsbeitrag zu bestimmen.

In der Hauptversammlung sind alljährlich zwei Rechnungsprüfer zu wählen und das Ergebnis der Rechnungsprüfung mitzuteilen, der Tätigkeitsbericht für da abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

Vorschläge zur Tagesordnung können von Mitgliedern spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Verlangt wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung, so ist der Vorstand verpflichtet, eine solche Versammlung innerhalb von 14 Tagen in der üblichen Form einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Auf Verlangen eines Mitgliedes hat die Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen.

Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen und dieses von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Anschlag im Bekanntmachungskasten und durch Einladungen.

§ 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den freiwilligen Austritt zum Jahresende, durch Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich angezeigt werden.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand bleibt oder wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.

Darüber hinaus kann ein Mitglied durch den erweiterten Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wenn es dreimal unentschuldigt an einer wettkampfsportlichen Veranstaltung nicht teilnimmt.

Der Ausschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Verpflichtung zur Zahlung des rückständigen Beitrages bleibt bestehen.

Dem Ausgeschlossenen steht gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes ein Einspruchsrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 11 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 13 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wozu eine Mehrheit von zweidritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes der Stadtgemeinde Schleiden zu, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke — insbesondere für die Jugendarbeit im Stadtteil Schleiden — zu verwenden hat.

**Turn- und Sportverein
Schleiden 1908 e.V.**

**c/o Haselnußweg 33
53937 Schleiden**

Telefon: (02444) 9148274